

Anhang 1

Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten (§ 15)

Wildtierart	Jagdzeit
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.	1. Mai bis 15. Dezember
Rothirsch Laktierende Rothirschkühe sind geschützt, wenn nicht vorgängig das sie begleitende Kalb erlegt werden konnte.	1. August bis 30. September
Wildschwein Laktierende Bachen sind vom 1. März bis 30. Juni geschützt, wenn nicht vorgängig die sie begleitenden Frischlinge erlegt werden konnten. Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, sind ausserhalb des Waldes ganzjährig jagdbar.	1. Juli bis Ende Februar
Gämse Laktierende Gamsgeissen sind geschützt, wenn nicht vorgängig das sie begleitende Kitz erlegt werden konnte.	1. August bis 31. Oktober
Feldhase	1. Oktober bis 31. Dezember
Fuchs	16. Juni bis Ende Februar
Dachs	16. Juni bis 15. Januar
Baum- und Steinmarder	1. September bis 15. Februar
Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrahe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Flächen ganzjährig jagdbar.	1. August bis 15. Februar
Stockente, Tafelente, Reiherente und Blässhuhn	1. September bis 31. Dezember
Kormoran	1. September bis Ende Februar
Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube	ganzjährig jagdbar